

## **2. Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache und Interkulturelle Bildung“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 25. Juli 2014**

vom 5. Februar 2016

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 24.07.2015 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 05.02.2016 seine Zustimmung erteilt.

### **Artikel 1 Änderung an der Prüfungsordnung**

#### **1. § 6**

Abs. 3 Satz 2 und 3 werden gestrichen.

#### **2. § 6a Schutzbestimmungen wird eingefügt**

(1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.

(2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer

Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

(3) Studierende, die aufgrund der in Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(4) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(5) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(6) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen.

Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

(7) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 bzw. Abs. 6 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(8) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 4, 5 und 6 verlängert werden.

(9) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der bzw. des Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes.

### 3. § 9

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für die Durchführung der Prüfungen wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus **der Leiterin bzw. dem Leiter und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Prüfungsamtes** sowie der Studiengangleiterin bzw. dem Studiengangleiter zusammen. Die jeweils gewählten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind vertretungsberechtigt.

Absatz 6 wird wie folgt geändert:

(6) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation und Durchführung der Prüfungen.

### 4. § 16

Absatz 2 wird wie folgt geändert

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden und in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen:

Abstufung der Noten	Notenstufe
1,0 / 1,3	sehr gut
1,7 / 2,0 / 2,3	gut
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend
3,7 / 4,0	ausreichend
Über 4,0	nicht ausreichend

Absatz 4 wird um den folgenden Satz 2 ergänzt:

(4) Satz 2: Nach Bildung des arithmetischen Mittels werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Absatz 8 wird wie folgt geändert:

(8) Für gemäß Absatz 1 und 2 erteilte oder gemäß Absatz 3 bis 6 gebildete Noten sind die folgenden Notenstufen im Zeugnis zu verwenden:

Note / Durchschnittsnote	Notenstufe
1,00 – 1,50	sehr gut
1,51 – 2,50	gut
2,51 – 3,50	befriedigend
3,51 – 4,00	ausreichend
Über 4,00	nicht ausreichend

Absatz 9 neu

Für die nach Absatz 7 gebildete Gesamtnote sind die folgenden Notenstufen im Zeugnis zu verwenden:

Durchschnittsnote	Notenstufe
1,00 – 1,50	mit Auszeichnung bestanden
1,51 – 2,50	gut bestanden
2,51 – 3,50	befriedigend bestanden
3,51 – 4,00	bestanden

Absatz 9 (alt) wird Absatz 10 (neu) und wie folgt geändert:

(10) Frühestens nach Vorliegen von 30 Abschlussprüfungen derselben Prüfungsordnung wird zusätzlich eine relative Note vergeben:

Referenzgruppe	ECTS-Grade	ECTS-Bezeichnung
Die besten 10%	A	excellent
Die nächsten 25%	B	very good
Die nächsten 30%	C	good
Die nächsten 25%	D	satisfactory
Die nächsten 10%	E	sufficient

### 5. § 17

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wiederholungsprüfung soll zum **nächstmöglichen Termin** abgelegt werden. Wird die Frist für

die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

#### **6. § 26**

§ 26 Abs. 5 wird wie folgt geändert: siehe Anhang

#### **Artikel 2 Übergangsregelung**

Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden des Studiengangs ab dem SS 2016.

#### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 5. Februar 2016

Prof. Dr. Werner Knapp  
Rektor

## Anhang zu § 26 Abs. 5

Nr.	Modul	Veranstaltung	Fachsemester	Workload in Stunden		S W S	CP	SL	PL
				Präsenzzeit	Selbststudium				
1	DIB Modul 1	Vertiefte linguistische Fragestellungen	1/2	30	120	2	5	Regelmäßige und aktive Seminarparteilnahme, Bearbeitung seminarrelevanter Studienleistungen nach Maßgabe der Dozierenden, praktische Umsetzung einzelner Seminarinhalte	Mündliche Prüfung (30 min)
		Diagnose	1/2	30	120	2	5		
		Kontrastive Grammatik	1/2	30	120	2	5		
2	DIB Modul 2	Psycholinguistik	1/2	30	120	2	5	Regelmäßige und aktive Seminarparteilnahme, ggf. Bearbeitung diverser Arbeitsaufgaben nach Maßgabe der Dozierenden, praktische Umsetzung einzelner Seminarinhalte	Hausarbeit (10-15 Seiten)
		Soziolinguistische und pragmalinguistische Aspekte von Mehrsprachigkeit	1/2	30	120	2	5		
		Zweit- und Fremdsprachendidaktik	1/2	30	120	2	5		
3	DIB Modul 3	Pädagogik der Differenz.	1/2	30	120	2	5	Regelmäßige und aktive Seminarparteilnahme, ggf. Bearbeitung diverser Arbeitsaufgaben nach Maßgabe der Dozierenden, praktische Umsetzung einzelner Seminarinhalte	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
		Didaktik der Differenz	1/2	30	120	2	5		
		Interkulturell und global Forschen	1/2	30	120	2	5		
		Friedenspädagogik und Konfliktmanagement	1/2	30	120	2	5		
4	DIB Modul 4	Empirische Sprachforschung	1/2	30	120	2	5	Regelmäßige und aktive Seminarparteilnahme, ggf. Bearbeitung diverser Arbeitsaufgaben nach Maßgabe der Dozierenden, praktische Umsetzung einzelner Seminarinhalte	Projektarbeit/Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
		Mehrsprachigkeitsforschung	1/2	30	120	2	5		
5	DIB Modul 5	Praktikum	3	0	900	0	30	Genauere Absprache, Teilnahme am Praktikum, Vorlage der Praktikumsbestätigung	Praktikumsmappe
6	DIB Modul 6	Unternehmertum und Existenzgründung	4	30	120	2	5	Regelmäßige und aktive Seminarparteilnahme, ggf. Bearbeitung diverser Arbeitsaufgaben nach Maßgabe der Dozierenden, praktische Um-	Präsentation und Hausarbeit oder Portfolio (20-30 Seiten)
		Unternehmensplanspiel	4	30	120	2	5		

								setzung einzel- ner Seminarin- halte	
7	DIB Modul 7	Masterthesis	4	0	600	0	20	-	Masterarbeit
<b>Gesamtsumme</b>				<b>3600</b>		<b>28</b>	<b>120</b>		

(6) Die Gesamtnote wird nach folgender Gewichtung berechnet:

Modul	Prüfungsleistung	CP	Gewichtungsfaktor
DIB Modul 1	Mündliche Prüfung (30 min)	15	15
DIB Modul 2	Hausarbeit (10-15 Seiten)	15	15
DIB Modul 3	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	20	20
DIB Modul 4	Projektarbeit/Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	10	10
DIB Modul 5	Praktikumsmappe	30	0
DIB Modul 6	Präsentation und Hausarbeit oder Portfolio (20-30 Seiten)	15	15
DIB Modul 7	Masterarbeit	20	20
<b>Gesamt</b>		<b>120</b>	<b>90</b>